



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des finances DFIN
Finanzdirektion FIND

Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg

T +41 26 305 31 01, F +41 26 305 31 10
www.fr.ch/find

An die bei der Staatskanzlei
akkreditierten Medien

Freiburg, den 1. Februar 2023

Medienmitteilung

Ab sofort mit wenigen Klicks zum ÖREB-Kataster des Kantons Freiburg

Die aktuellen Daten des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) des Kantons Freiburg sind für alle, die ein Grundstück besitzen, ein Haus bauen möchten oder in der Immobilienbranche tätig sind, unentbehrlich und nun online verfügbar. Damit lässt sich über das [Portal des ÖREB-Katasters](#) jederzeit und schnell ein Überblick über die Eigentumsbeschränkungen an Grundstücken verschaffen.

Der ÖREB-Kataster bietet mit wenigen Klicks einen Überblick über die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die Einfluss auf die Nutzung eines Grundstücks haben. Davon profitieren Privatpersonen genauso wie Behörden und Fachleute aus verschiedenen Bereichen (Immobilien, Raumplanung, Architektur, amtliche Vermessung usw.). Die Zusammenstellung der Eigentumsbeschränkungen in einer einzigen Anwendung bedeutet einen beträchtlichen Zeitgewinn bei der Informationsbeschaffung.

Von den wichtigsten Eigentumsbeschränkungen sind 22 über das [Portal des ÖREB-Katasters](#) des Kantons Freiburg oder über die [Online-Karten](#) durch eine Parzellenabfrage frei zugänglich. Die Daten können interaktiv online abgerufen werden, oder es kann ein PDF-Auszug erstellt werden, der einen Überblick über alle ÖREB, die eine Parzelle betreffen, sowie die mit jeder Eigentumsbeschränkung verbundenen rechtlichen Bestimmungen und Rechtsgrundlagen bietet. Dieser Auszug dient auch als Entscheidungsgrundlage, z. B. für die Erteilung einer Baubewilligung oder die Gewährung eines Hypothekarkredits.

In der Schweiz unterliegt die Nutzung von Grundstücken öffentlich-rechtlichen Beschränkungen des Grundeigentums, die auf von den Behörden beschlossenen Gesetzen, Verordnungen und Beschränkungen beruhen. So legen beispielsweise Bauzonen die mögliche Nutzung von Grundstücken fest, während Waldabstände den Mindestabstand zwischen Gebäuden und Waldrändern bestimmen. Auch Vorschriften für belastete Standorte oder Einschränkungen aufgrund von Grundwasser oder Schutzzonen für Wasserentnahmen müssen eingehalten werden. Nach dem Bundesgesetz über Geoinformation sind die Kantone für die Führung des ÖREB-Katasters zuständig.

Weitere Links: <https://www.cadastre.ch/de/oereb.html>
<https://www.cadastre.ch/de/oereb/topics.html>

Kontakt

François Gigon, Kantonsgeometer, T +41 26 305 35 45, francois.gigon@fr.ch